

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.04 (BGBl. I, S. 82), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 68) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 05.07.04 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Fassung vom 25.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.02 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 26 vom 28.06.02 mit handschriftlicher Berichtigung im Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 34 vom 23.08.02), wird wie folgt geändert:

- § 3 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- die Containernetzsysteme, die der Abfallentsorgung z. B. von Altglas und Laub dienen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden.“
- In § 3 dritter Spiegelstrich wird „Annahmestellen“ durch „Wertstoffannahmestellen“ ersetzt.
- In § 3 wird nach dem vierten Spiegelstrich folgender zusätzlicher Spiegelstrich eingefügt:
„- die Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402,“
- In § 3 erhält der neue sechste Spiegelstrich folgende Fassung:
„- die Hausmülldeponie des Landkreises Ammerland Mansie II,“
- In § 3 erhält der neue siebte Spiegelstrich folgende Fassung:
„- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, wie z. B. das Kompostwerk und die biologische Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Friesland/Wittmund.“
- § 4 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Altpapier (§ 8)“
- § 4 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Holzabfälle gemäß § 12 Abs. 2, deren Menge die in der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz genannten Mengenschwellen überschreitet.“
- Nach § 4 Abs. Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 neu eingefügt:
„6. Bau- und Abbruchholz im Sinne von § 12 Abs. 3“
Die bisherigen Ziffern 6 bis 10 werden die Ziffern 7 bis 11.

- In § 4 Abs. 4 wird „Bezirksregierung Weser-Ems“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 6 wird „Annahmestelle bei der Abfallentsorgungsanlage“ durch „Schadstoffsammelstelle“ ersetzt.
- § 4 Abs. 6 erhält folgenden neuen letzten Satz
„Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gelten die Bestimmungen des § 19.“
- In § 7 Abs. 1 wird der Text zu Ziffer 7 gestrichen.
- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt bei einer Wertstoffannahmestelle für Altpapier zu überlassen, soweit es nicht einer anderen zulässigen Verwertung im Sinne des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG zugeführt wird.“
- § 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingeschoben:
„Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören rohes Fleisch und Fisch sowie Knochen und Gräten.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- In § 10 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die kompostierbaren Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den gemäß § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, soweit sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden.“
- In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird „der Annahmestellen“ durch „Wertstoffannahmestelle“ ersetzt.
- In § 11 Abs. 5 Satz 1, § 17 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ ersetzt.
- § 11 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:
„Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Baurestmassen und Erdaushub angeliefert werden.“
- § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Holzabfälle

- Holzabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil sowie Bau- und Abbruchholz, dessen sich der Besitzer entledigen will.
- Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil im Sinne von Abs. 1 sind solche Gegenstände aus Haushaltungen, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- Bau- und Abbruchholz im Sinne von Abs. 1 ist Holz, welches beim Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken anfällt (z. B. Balken, Bretter, Latten usw.)
- Holzabfälle sind bei der Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402 anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Holzabfälle angeliefert werden.
- Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil werden auch im Rah-

- men der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren, sofern die Menge die in der Verordnung über Anforderungen in die Verwertung und Beseitigung von Altholz genannten Mengenschwelen nicht überschreitet.“
21. In § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 werden „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ und „der Annahmestellen“ durch „Wertstoffannahmestelle“ ersetzt.
22. Der Text zu § 14 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
23. In § 16 Abs. 2 wird „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ und „Annahmestelle“ durch „Wertstoffannahmestelle“ ersetzt.
24. In § 17 Abs. 1 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
„-Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten.“
25. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Sperrmüll kann außerdem gemäß § 22 Abs. 3 bei der Abfallbehandlungsanlage Holler Landstr. 402 angeliefert werden. Er kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Wertstoffannahmestelle für Sperrmüll angeliefert werden.“
26. In § 19 wird „Abfallentsorgungsanlage Eidechsenstr. 50“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ ersetzt.
27. § 20 Abs. 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten (z.B. größere Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.“
28. In § 22 wird in der Überschrift „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ und „Annahmestellen“ durch „Wertstoffannahmestellen“ ersetzt.
29. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402, für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen eine Schadstoffsammelstelle sowie für die Annahme von getrennt zu überlassenen Abfällen die Wertstoffannahmestellen Eidechsenstraße und Langenweg.“
30. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sperrmüll, dessen Menge 2 m³ pro Anlieferung übersteigt, kann nur bei der Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402 angeliefert werden.“
31. In § 22 Abs. 4 wird „der Abfallentsorgungsanlage“ durch „einer Wertstoffannahmestelle für Altreifen“ ersetzt.
32. Nach § 22 Abs. 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Die Wertstoffannahmestellen Eidechsenstraße und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:
- Altpapier
- Altglas
- kompostierbare Gartenabfälle

- Baurestmassen und Erdaushub
- Holzabfälle
- Transport- und Umverpackungen
- Altmetall
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen
- Altreifen.

(6) Die Wertstoffannahmestelle Eidechsenstraße nimmt zusätzlich auch Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 von Sperrmüll an.

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 7 bis 10.

33. In § 22 Abs. 7 (neu) wird „der Abfallentsorgungsanlage“ durch „bei den Einrichtungen der Abfallwirtschaft“ ersetzt.
34. § 22 Abs. 8 (neu) erhält folgende Fassung:
Die Betriebsflächen der Einrichtungen der Abfallwirtschaft dürfen nur von Bediensteten der Stadt und Benutzern betreten werden.
35. § 22 Abs. 9 (neu) erhält jetzt folgende Fassung:
„(9) Benutzer der Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402 dürfen nur den ihnen zugewiesenen Anlieferungsbereich der Anlage betreten.“
36. In § 22 Abs. 10 (neu) wird „in der Eidechsenstraße 50 und Wertstoffannahmestelle Langenweg“ durch „der Abfallwirtschaft“ ersetzt.
37. In § 29 Abs. 2 wird „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402 oder einer Wertstoffannahmestelle“, „in den Annahmestellen gegeben“ durch „bei den Abladestellen abgekippt“ und „Deponiefahrzeug“ durch „Fahrzeug / Gerät“ ersetzt.
38. In § 30 Abs. 1 Buchstabe c) wird „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402 oder einer Wertstoffannahmestelle“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.07.04 in Kraft.

Oldenburg, den 05.07.04

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt

Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 05.07.04 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.97, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.00 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems vom 24.11.00, S. 1022), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402, zum Kompostwerk und zu einer der Wertstoffannahmestellen wird eine Gebühr erhoben, die sich mit Ausnahme der in Satz 3 und Absatz 5 genannten Fälle nach Gewicht bemisst. Wenn dieses, insbesondere bei Ausfall der Waage, nicht bestimmt werden kann, wird es dadurch ermittelt, dass die Abfallmenge in m³ (abgerundet auf volle m³) mit dem durchschnittlichen Gewicht je m³ der angelieferten Abfallart multipliziert wird. Bei Anlieferung von Altreifen wird die Gebühr nach Art und Anzahl der Reifen bemessen.“
- In § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 3 werden „Abfallentsorgungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“ und „den Annahmestellen“ durch „einer der Wertstoffannahmestellen“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.07.04 in Kraft.

Oldenburg, den 05.07.04

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die Höhe
der Gebühren für die Benutzung
der Straßenreinigung und Abfallentsorgung
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 05.07.04 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2004 vom 17.11.03 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems vom 05.12.03, Seite 1008) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird das Datum „17.10.2000“ durch das Datum „05.07.04“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 9 wird „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch „Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstr. 402“.

3. Nach § 2 Abs. 9 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt.

„Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Sperrmüll | 20,00 € / m ³ |
| 2. Kompostierbaren
Gartenabfällen | 20,00 € / m ³ .“ |

4. In § 2 Abs. 10 werden nach Ziffer 4 die folgenden Ziffern 5 - 7 eingefügt:

- „5. Baurestmassen
- | | |
|---|---------|
| a) bis 1,0 m ³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 60,00 € |
6. Erdaushub
- | | |
|---|----------|
| a) bis 1,0 m ³ | 100,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 200,00 € |
7. Holzabfälle
- | | |
|---|-----------|
| a) bis 1,0 m ³ | 5,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 10,00 €.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.07.04 in Kraft.

Oldenburg, den 05.07.04

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Inkrafttreten der Änderung Nr. 1
des Bebauungsplanes S-298 I
(Cloppenburger Straße/Am Pulverturm),
der Änderung Nr. 1
des Bebauungsplanes N-308 II
(Immenweg/Schafjückenweg)
und der Änderung Nr. 3
des Bebauungsplanes S-619
(Gerhard-Stalling-Straße/Drielaker Kanal)
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 05. 07. 2004 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-298 I und die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-308 II gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-298 I liegt nordwestlich der Cloppenburger Straße ab Hausnummer 234, beidseitig der Straße Am Pulverturm bis zur Hausnummer 7 bzw. bis zur Straße Am Stübenhaus, südöstlich der Straße Am Stübenhaus und des Irisweges.

Der Planbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-308 II liegt nordwestlich des Schafjückenweges ab Hausnummer 27, südwestlich des Immenweges und südöstlich des Drohnenweges ab Hausnummer 18.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 05. 07. 2004 die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-619 gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 (vereinfachtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-619 liegt nordöstlich der Gerhard-Stalling-Straße von Hausnummer 9 bis 13, und südwestlich des Drielaker Kanals.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-298 I, die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-308 II und die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-619 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungspläne einschl. der Begründungen können im Fachdienst Stadtplanung und Städtebau, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss
des Eigenbetriebes Weser-Ems Halle
für das Wirtschaftsjahr 2003**

Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 05. 07. 2004 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2003 des Eigenbetriebes Weser-Ems Halle festgestellt und dem vom Oberbürgermeister bestellten Werksleiter Entlastung erteilt.

Vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems wurde am 16. 06. 2004 - Az.: 202.17-10720-03-2/2003 - folgender Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. 04. 2004 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARBITAX AG in 26129 Oldenburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 des Betriebes Weser-Ems Halle - Eigenbetrieb der Stadt Oldenburg in 26105 Oldenburg den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bruns“

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung des Werksleiters werden hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26. 07. - 03. 08. 2004 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzen, Raiffeisenstr. 27, Zimmer 410, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg (Oldb), den 16. 07. 2004

Stadt Oldenburg (Oldb)
Schütz
Der Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Unterrichtssatzung
der Musik- und Kunstschule
der Stadt Osnabrück**

**§ 1
Allgemeines, Ziele**

Die Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppe abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender Kunst und/oder Theater legen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann (SVA). Die Schule wendet sich z.T. mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, z.B. Behinderte, sozial Benachteiligte, Migrant/innen u.a. wobei die Integration über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist. (Mehr über unsere Ziele im anliegenden Leitbild der Musik- und Kunstschule)

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die Musik- und Kunstschule Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der Musik- und Kunstschule zu entnehmen.

**§ 2
An- und Abmeldung/Beurlaubung**

(1) Anmeldungen können jederzeit unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars in der Musik- und Kunstschule abgegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. (Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldungen erfolgt nicht.)

Wird angebotener Unterricht drei Mal von Schülerseite abgelehnt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(2) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Unterrichts richtet sich nach den personellen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Musik- und